Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 5. September 2018

739.
Amt für Städtebau, kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich, Verabschiedung für die Anhörung und öffentliche Auflage nach § 7 PBG

IDG-Status: öffentlich

1. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage sollen die erarbeiteten Inhalte des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich – bestehend aus Text und Karte für die Anhörung und öffentliche Auflage – freigegeben werden.

2. Ausgangslage

Mit der vom Volk am 3. März 2013 angenommenen Revision des Raumplanungsgesetzes wurden die Förderung einer kompakten Siedlungsentwicklung nach innen und die verstärkte Entwicklung in den bestehenden Zentren auf Bundesebene gesetzlich verankert. Die Kantone müssen in ihren Richtplänen aufzeigen, wie die Entwicklung nach innen erfolgen soll. Im Zuge dessen wird die Stadt Zürich vom Kanton Zürich im kantonalen Richtplan, Teil Raumordnungskonzept, als eine von vier Stadtlandschaften mit einer überdurchschnittlichen Nutzungsdichte und einer hohen Entwicklungsdynamik und somit als Schwerpunkt für Innenentwicklung und Bevölkerungswachstum bezeichnet (KRB vom 18. März 2014, genehmigt durch den Bundesrat am 18. September 2015).

Die Vorgaben des Kantons zur Innenentwicklung wurden mit der vom Gemeinderat der Stadt Zürich verabschiedeten und vom Regierungsrat festgesetzten Gesamtrevision des regionalen Richtplans aufgenommen (Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB Nr. 576/2017 vom 21. Juni 2017, laufendes Rechtsmittelverfahren betreffend einzelne Festlegungen). Die unbestrittene Umsetzung der Verdichtungsstrategien ist entsprechend als Massnahme formuliert. Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat am 8. Dezember 2010 die Motion der AL-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Richtplans für öffentliche Bauten (GR Nr. 2007/534). Der Antrag zur Abschreibung der Motion wurde am 30. November 2016 bis zur Überweisung einer Vorlage für den kommunalen Siedlungsrichtplan an den Gemeinderat sistiert (GR Nr. 2012/491). Der Gemeinderat überwies dem Stadtrat sodann am 29. Januar 2014 die Motion der SP-Fraktion zum Erlass eines kommunalen Siedlungsplans (GR Nr. 2013/183). Die Abschreibung der Motion wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 30. November 2016 bis zur Überweisung einer Vorlage für den kommunalen Siedlungsrichtplan an den Gemeinderat sistiert (GR Nr. 2016/43).

Der kommunale Richtplan soll die räumlichen und sachlichen Ziele der Siedlungsentwicklung enger umschreiben als der regionale Richtplan. Der Stadtrat hat das Amt für Städtebau mit Beschluss vom 18. März 2015 mit der Erarbeitung des Kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich beauftragt (STRB Nr. 403/2015). Konkret soll der kommunale Richtplan (§ 31 Planungs- und Baugesetz, PBG, LS 700.1) die räumliche Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Stadt Zürich vor dem Hintergrund des Bevölkerungswachstums und der baulichen Verdichtung schaffen, die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans gebietsweise weiter konkretisieren und mit Vorgaben zur Umsetzung in der Nutzungsplanung ergänzt werden.

Die folgende Abbildung zeigt schematisch das beschriebene Zusammenspiel der verschiedenen Planungsebenen und -instrumente: Die Vorgaben des regionalen Richtplans werden teilweise mit der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) 2016 direkt umgesetzt; die Schaffung zusätzlicher Verdichtungspotenziale wird dagegen zunächst im kommunalen Richtplan der Stadt Zürich konkretisiert und muss in einem zweiten Schritt mit separaten Nutzungsplanungsverfahren umgesetzt werden.

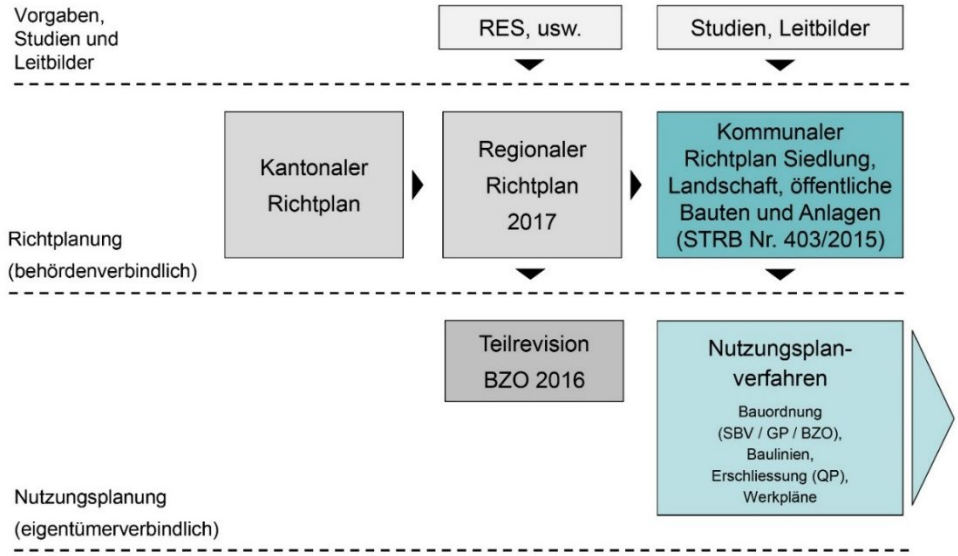

Die Richtplanung entfaltet ihre Wirkung im Zusammenspiel zwischen kantonalen, regionalen und kommunalen Richtplänen (§§ 30 und 31 PBG). Die Planungen der unteren Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, Nutzungsplanungen haben der Richtplanung aller Stufen zu entsprechen (§ 16 PBG). Abweichungen von den Richtplänen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die nachgeordneten Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen von der übergeordneten Richtplanstufe sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (§ 16 Abs. 2 PBG).

Der kommunale Richtplan hat einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 PBG), also bis zum Jahr 2040, wobei das Referenzjahr für die planerische Ausrichtung das Jahr 2015 ist. Der kommunale Richtplan macht Vorgaben im Sinne behördenverbindlicher Aufträge für die nachfolgende Planungsebene, er ist nicht parzellenscharf und entfaltet keine direkte Rechtswirkung für Private.

3. Bevölkerungsentwicklung und bauliche Reserven der BZO 2016

Im Referenzjahr 2015 für die Erarbeitung des vorliegenden kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen lebten rund 410 000 Personen in Zürich und es gab rund 455 000 Arbeitsplätze. Gemäss Bevölkerungsszenarien der Stadt Zürich ist davon auszugehen, dass bis 2040 etwa 520 000 Personen im Stadtgebiet wohnen werden, d. h. rund 110 000 mehr als im Referenzjahr 2015. Gleichzeitig wird auch die Zahl der Arbeitsplätze zunehmen.

Die BZO 1999 / BZO 2016 bietet im gesamten Stadtgebiet noch umfangreiche Reserven für die bauliche Entwicklung. Das Berechnungsmodell «Kapazitäts- und Reserveberechnung BZO» weist theoretische Reserven im ganzen Stadtgebiet für rund 260 000 Personen aus.

Damit wurde der grösste Teil der nun erforderlichen baulichen Reserven bereits mit den BZO-Revisionen der 1990er-Jahre bzw. mit der BZO 2016 geschaffen.

Gemäss Bevölkerungsszenarien und auf Grundlage der Kapazitäts- und Reserveberechnungen wird nur ein Teil der theoretischen Reserven in Anspruch genommen werden. Zudem ist durch die verstärkten qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine Siedlungsentwicklung nach innen mit Zeithorizont 2040 die Festlegung von weiteren Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung erforderlich.

Mit dem vorliegenden kommunalen Richtplan wird die planerische Grundlage geschaffen, in bezeichneten Gebieten die nutzungsplanerischen Kapazitäten über die BZO 2016 hinaus zu erhöhen. Gemäss Abschätzung basierend auf qualitativen und quantitativen Vorgaben des vorliegenden Richtplans (Kapitel 3.1.2) ist damit eine Erhöhung der theoretischen Reserven der BZO 2016 um 10 bis 15 Prozent möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den bestehenden Reserven (BZO 1999 / BZO 2016) und der Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten (Kommunaler Richtplan) Raum geschaffen wird, um den oben erwähnten Zuwachs von rund 110 000 Personen bis ins Jahr 2040 planerisch zu ermöglichen.

Mit dieser Grössenordnung erfüllt die Stadt Zürich somit die Zielsetzungen des kantonalen Raumordnungskonzepts und des regionalen Richtplans.

4. Inhalte des kommunalen Richtplans

Mit der erstmaligen Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen konkretisiert die Stadt Zürich, welche Gebiete für die zusätzliche bauliche Verdichtung geeignet sind und bezeichnet Flächen für die erforderliche Versorgung mit öffentlichen Freiräumen sowie für kommunale öffentliche Bauten und Anlagen. Die Festlegungen des regionalen Richtplans zu den Quartierzentren werden auf kommunaler Stufe konkretisiert und ergänzt. Der kommunale Richtplan ist zudem Koordinationsinstrument für eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Stadtentwicklung. Die Planung erfolgt koordiniert mit der Verkehrsplanung und der Planung Versorgung und Entsorgung. Der kommunale Richtplan Verkehr wird im gleichen Zeitraum revidiert. Die beiden Vorlagen sollen gleichzeitig öffentlich aufgelegt und beschlossen werden.

Siedlungsentwicklung

Im kommunalen Richtplan werden planerische Voraussetzungen geschaffen, um durch zusätzliche bauliche Verdichtung im Bestand neue Flächen für weitere Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen, zudem entsteht Raum für neue Arbeitsplätze. Neben der Ausschöpfung bestehender Reserven wird die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten planerisch vorbereitet. Das Mass der baulichen Dichte richtet sich nach den Gegebenheiten in den jeweiligen Stadtgebieten. Hierfür werden im Richtplan Kategorien mit Dichte-Richtwerten vorgegeben, welche in der Nutzungsplanung zu konkretisieren sind. Das grösste Potenzial für die bauliche Verdichtung liegt zum einen im Westen in den Stadtteilen um das Zentrum Altstetten in Richtung Limmattal. Zum anderen im Norden im Umfeld des Zentrums Oerlikon mit den nördlichen Stadtteilen Affoltern, Schwamendingen und Seebach in Richtung Flughafen.

Zürich soll mit der baulichen Verdichtung auch weiterhin über gute städtebauliche Qualitäten verfügen. Die im regionalen Richtplan definierte Aufteilung in kompakte und durchgrünte Stadtkörper wird im kommunalen Richtplan weiter in verschiedene Stadtstruktur-Typen differenziert. Um auch weiterhin eine gute städtebauliche Qualität zu gewährleisten, sind diese als Orientierungsrahmen für künftige Entwicklungen zu berücksichtigen. In historischen Stadtzentren

und Innenstadtquartieren sind moderate Veränderungen unter Berücksichtigung allfälliger Schutzziele möglich. Der Auftrag aus dem regionalen Richtplan für die Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen der Gartenstadtbewegung und die Erhaltungsziele für die historisch bedeutenden, das Stadtbild prägenden Quartiere und Siedlungsteile sind bei der Innenentwicklung zu berücksichtigen. Mit dem kommunalen Richtplan war in den Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung teilweise eine Interessenabwägung zwischen den Schutzzielen des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und dem Auftrag der Siedlungsentwicklung nach innen erforderlich. Mehrheitlich konnten die Schutzziele des ISOS bei der Festlegung der Gebiete mit zusätzlicher baulicher Verdichtung berücksichtigt werden.

Planerische Massnahmen wie Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen können zu Vorteilen (Mehrwerten) bei betroffenen Grundstücken führen, für diese soll ein angemessener Ausgleich angestrebt werden (Art. 5 Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Die Stadt räumt der vertraglichen Abgeltung (Beteiligung der Bauherrschaft an Infrastruktur, öffentlichen Einrichtungen, Gestaltung des öffentlichen Raums usw.) Vorrang vor finanziellen Beiträgen ein. Bereits vor Inkrafttreten des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) soll in laufenden Verfahren darauf hingewirkt werden, dass Planungsvorteile ausgeglichen werden.

Quartierzentren und Stadtachsen

Im kommunalen Richtplan wird das Gesamtsystem der Quartierzentren festgelegt. Quartierzentren sind Orte, die im Sinne einer «Stadt der kurzen Wege» auf die vielfältigen Funktionen – Versorgung, Zusammenleben, Arbeit, Begegnung, Aufenthalt, identitätsstiftende Orte, Erholung und gute Erreichbarkeit – ausgerichtet sind. Die Quartierzentren sind durch Stadtachsen verbunden. Diese gliedern das Stadtgebiet und dienen der Identitätsbildung und Orientierung. Mit dem Eintrag im kommunalen Richtplan werden die Quartierzentren des regionalen Richtplans konkretisiert und präzisiert. Weiter werden zusätzliche Quartierzentren festgelegt, welche das System der kantonalen und regionalen Zentren auf kommunaler Stufe ergänzen.

Freiraumentwicklung

Im kommunalen Richtplan werden die notwendigen Flächen gesichert, um eine gute Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Freiräumen zu gewährleisten. Der regionale Richtplan formuliert als Ziel, dass der Planungsrichtwert von 8 m^2 multifunktionalem öffentlichem Freiraum für die Erholung pro Einwohnerin und Einwohner und 5 m^2 pro Arbeitsplatz zur Verfügung stehen soll. Dieser quantitative Wert wird heute und auch in Zukunft nicht überall vollständig erreicht. Jedoch kann mit den im vorliegenden kommunalen Richtplan vorgesehenen Massnahmen trotz baulicher Verdichtung der Freiraum-Versorgungsgrad im städtischen Querschnitt gehalten und gebietsweise auch verbessert werden. Insgesamt soll die Schaffung von rund 40 ha neuer Freiräume ermöglicht werden. Neben der Quantität soll mit qualitativen Verbesserungen und attraktiven Verbindungen der Freiräume eine gute Versorgung gewährleistet werden. Zudem soll das innerstädtische Angebot durch die Anbindung an siedlungsnahe Erholungsräume und landschaftliche Pärke im Umfeld ergänzt werden. Um auf der begrenzten Fläche die Ansprüche von Mensch und Natur abzudecken, dienen die Freiräume in unterschiedlichem Mass der Erholungsnutzung, der Stadtnatur und dem stadtklimatischen Ausgleich. Das Freiraumsystem besteht aus Freiräumen im Siedlungsgebiet, den am Siedlungsrand angrenzenden Freiräumen, den Gewässerräumen sowie dem linearen System der «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» (kommunaler Richtplan Verkehr) als wichtige Bindeglieder. Die Freiräume sind gut erreichbar und decken unterschiedliche Freizeit- und Erholungsbedürfnisse ab. Die Schaffung neuer Freiräume findet insbesondere in den Gebieten mit Potenzial für eine zusätzliche bauliche Verdichtung statt.

Stadtnatur

Zur Erhaltung der Vielfalt der wild lebenden, einheimischen Pflanzen und Tiere sollen ausreichend qualitativ gute Lebensräume zur Verfügung stehen. Konkret sollen gemäss regionalem Richtplan mindestens je 15 Prozent der Flächen im Siedlungsgebiet, im Grünland und im Wald ökologisch wertvoll sein. Im Wald wird dieser Zielwert erreicht und über die Waldentwicklungsplanung auch langfristig gesichert. Es werden darum keine zusätzlichen Massnahmen im kommunalen Richtplan definiert. Das Grünland umfasst die Kulturlandschaft ausserhalb des Siedlungsgebiets, dieses weist ebenfalls mehr als 15 Prozent ökologisch wertvoller Flächen auf. Das Siedlungsgebiet verfügt hingegen nur über 10 Prozent ökologisch wertvoller Flächen.

Der kommunale Richtplan ergänzt und konkretisiert die Vorgaben des regionalen Richtplans darum schwerpunktmässig um Festlegungen für das Siedlungsgebiet, zudem soll durch Massnahmen für das Grünland der Wert erhalten bleiben.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Der überarbeitete regionale Richtplan der Stadt Zürich enthält keine spezifischen Karteneinträge zu den öffentlichen Bauten und Anlagen mehr. Er macht die Vorgabe, auf kommunaler Stufe die für eine ausreichende Versorgung notwendigen öffentlichen Bauten und Anlagen zu bezeichnen.

Im kommunalen Richtplan werden nun die notwendigen Flächen gesichert, um das Angebot an bedarfsgerechten öffentlichen Einrichtungen auf weiterhin gutem Niveau gewährleisten zu können. Dabei werden nicht alle Arten von öffentlichen Bauten und Anlagen im Richtplan aufgeführt, sondern diejenigen Nutzungen, welche standortgebunden sind und ein oft sehr spezifisches Raumangebot benötigen. Im kommunalen Richtplan werden folgende vier Objektgruppen mit nicht marktgängigen, grossflächigen und schwer zu platzierenden Spezialimmobilien sowie von Immobilien mit grosser strategischer Bedeutung aufgeführt: Schulanlagen der Volksschule, Sportanlagen, Sicherheitsbauten (Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) sowie Werkbauten.

Das prognostizierte Bevölkerungswachstum führt zu einem wesentlichen Mehrbedarf an Schulraum in der Volksschule und an Flächen für Sportanlagen. Beim Schulraum wird gesamtstädtisch von einem zusätzlichen Bedarf von 350 bis 420 Klassen ausgegangen. Für neue Sportanlagen und Erweiterungen von bestehenden Sportanlagen werden im kommunalen Richtplan Flächen für rund 18 ha reserviert. Für weitere Standortsuchen besteht ein theoretischer Bedarf von rund 25 ha. Für diesen Bedarf werden auch künftig nur teilweise Flächen reserviert werden können. Neben der Erschliessung neuer Flächen für Sportnutzungen sind daher folgende Massnahmen zu verfolgen: Die Nutzungsintensität von bestehenden Anlagen ist zu erhöhen, Sportanlagen sind in grossvolumige Bauten zu integrieren und für Rasensportanlagen sind auch kleinere Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets zu prüfen. Zudem sollen Standorte angrenzend an das Stadtgebiet geprüft werden.

Mit der Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird der dringlichen Motion zur Umsetzung der «Standortstrategie Schutz & Rettung» (GR Nr. 2015/405) nachgekommen. In dieser wird der Stadtrat beauftragt, dem Gemeinderat im Rahmen der kommunalen Richtplanung die «Standortstrategie Schutz & Rettung» zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Postulat «Zuwachs an Schülerinnen und Schülern, Schaffung planerischer Grundlagen für die Sicherung des benötigten Schulraums» (GR Nr. 2013/377) wird mit dem kommunalen Richtplan ebenfalls beantwortet. Mit dem kommunalen Richtplan werden die planerischen

Grundlagen geschaffen, um weiteren Schulraum zu sichern, ohne Freihaltezonen oder Kleingärten massgeblich zu tangieren.

Umweltverträgliche Entwicklung

Die Siedlungsentwicklung nach innen soll so gestaltet werden, dass Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen verschont werden können. Der regionale Richtplan gibt vor, bestehende Defizite in der Luft- und Lärmbelastung abzubauen, weitere Überhitzung im lokalen Klima zu vermeiden und eine ausreichende Durchlüftung zu berücksichtigen. Die kommunale Richtplanung ist mit den übergeordneten räumlichen Anforderungen an die stadtklimatische Situation abgestimmt. Der Richtplan enthält Massnahmen im Sinne von Vorgaben für die nächste Planungsstufe, mit welchen eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen für das Stadtklima, den Lärmschutz und die Störfallvorsorge gewährleistet wird. Insgesamt ist jedoch zu erwarten, dass die Auswirkungen der baulichen Verdichtung auf die stadtklimatische Situation und die Lärmbelastung in einigen Gebieten nicht vollumfänglich kompensiert werden können.

Sozialverträgliche räumliche Entwicklung

Mit der Richtplanung ist anzustreben, dass eine gute soziale Durchmischung der Wohnbevölkerung erreicht wird. Die angestrebte Innenentwicklung wirkt sich auf das soziale Gefüge und Zusammenleben in der Stadt aus. Der kommunale Richtplan enthält Vorgaben für die Bereitstellung eines Anteils von preisgünstigem Wohnraum und für die sozialverträgliche räumliche Entwicklung. Grossflächige Verdrängungs- und Entmischungsprozesse sollen verhindert werden. Die Gesamtbevölkerung soll mit ausreichend sozialen Angeboten versorgt werden. Um das vielfältige Wohnangebot zu erhalten, soll der Anteil gemeinnütziger Wohnungen an der Gesamtheit der Mietwohnungen auf einen Drittel steigen. Die Stadt setzt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für einen substanziellen Anteil preisgünstigen Wohnraums in möglichst kleinräumiger Verteilung ein. Der Richtplan nennt weitere Massnahmen, welche zu einer sozialen Durchmischung und der Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts beitragen können. Die direkten Einflussmöglichkeiten der Stadt sind hier allerdings weitgehend auf das eigene Wohnungsportfolio beschränkt.

Abstimmung mit der Verkehrsplanung

Die übergeordneten Weichen für die Koordination von Siedlungs- und Verkehrsplanung werden im kantonalen und im regionalen Teilrichtplan Verkehr gestellt. Um die Abstimmung zwischen Siedlung, Freiraum und Verkehr auf kommunaler Stufe zu gewährleisten, wurde die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen parallel zur Teilrevision des kommunalen Richtplans Verkehr vorgenommen.

Im vorliegenden kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wurde die Festlegung von Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung auf die Erschliessungsgüte für den öffentlichen Verkehr abgestimmt. Die qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen geht einher mit kürzeren Wegen und der flächeneffizienten Verkehrsmittelwahl (Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr). Mit der Stärkung und Gestaltung der Quartierzentren und Stadtachsen durch die Konzentration von publikumsintensiven Nutzungen, funktional gestalteten Stadträumen und Fussgängerbereichen wird eine «Stadt der kurzen Wege» unterstützt. Ein feinmaschiges Fuss- und Velowegnetz bietet gute Erreichbarkeit und «Fussverbindungen mit erhöhter Aufenthaltsqualität» ergänzen das System der Freiräume für die Erholung. Sie werden im kommunalen Richtplan Verkehr abgebildet. Des Weiteren soll die Funktionalität und Qualität der privaten Aussenräume auch mit der erforderlichen internen Erschliessung und Parkierung auf privaten Grundstücken gewährleistet werden. Massnahmen

zu interner Erschliessung und privater Parkierung sowie der Anpassung der Parkplatzverordnung werden festgelegt.

Abstimmung mit der Planung Versorgung, Entsorgung

Im regionalen Richtplan werden im Teil «Versorgung, Entsorgung» die übergeordneten Weichen für die Planung der Infrastruktur für die Versorgung und die Entsorgung gestellt. Die Festlegung von Gebieten mit zusätzlicher baulicher Verdichtung im vorliegenden kommunalen Richtplan wurde mit dem Angebot erneuerbarer Energien abgestimmt. Das prognostizierte Wachstum führt zu einem höheren Stromverbrauch in der Stadt Zürich. Das Potenzial zur Produktion von Solarstrom soll vermehrt ausgeschöpft werden. Der Richtplan enthält Massnahmen für die Versorgung mit erneuerbaren Energien sowie Vorgaben für die nächste Planungsstufe für die Förderung der Produktion von Solarstrom im Rahmen privater Projekte.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Gemäss Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (STRB Nr. 255 vom 9. März 2011; AS 930.100) soll bei städtischen Erlassen auf die Verträglichkeit für KMU geachtet werden. Die Rechtsfolgenabschätzung im Hinblick auf KMU ergibt Folgendes:

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich löst zulasten der KMU weder neue Handlungspflichten noch Tätigkeiten mit administrativem oder finanziellem Mehraufwand aus. Der kommunale Richtplan ist behördenverbindlich und hat keine unmittelbare Wirkung für Private, weder für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer noch Betriebe. Die Verfahren, etwa bezüglich Baugesuche, bleiben unverändert. Es werden weder zusätzliche Prozessregulierungen geschaffen, noch werden solche reduziert.

6. Gesamtbeurteilung durch die kantonale Vorprüfung

Die Vorprüfung durch die kantonalen Amtsstellen unter der Federführung des Amts für Raumentwicklung erfolgte von Mitte März bis Mitte Mai 2018. Eine kommentierte Übergabe des Entwurfs wurde mit Vertreterinnen und Vertreter der Fachstellen der Stadt Zürich und des Kantons am 6. März 2018 durchgeführt.

Der Vorprüfungsbericht, datiert vom 25. Mai 2018, stellt der Stadt Zürich insgesamt ein gutes Zeugnis aus. Zitat: «Die gesamte Planungsvorlage ist sehr nachvollziehbar aufgebaut und setzt die übergeordneten Richtplanvorgaben konsequent und zielführend um.» Im Speziellen begrüsst der Kanton, dass neben den gebietsspezifischen Dichtevorgaben auch die Gebiete festgelegt werden, welche über die BZO 2016 hinaus verdichtet werden sollen, damit die Zielsetzungen der übergeordneten Richtplanung eingehalten werden können, und dass die Inhalte der Freiraumentwicklung des regionalen Richtplans weiterentwickelt wurden.

Die wichtigsten Hinweise vonseiten Kanton zeigt folgende Übersicht:

– Siedlungsentwicklung: Der Kanton hält fest, dass die Präzisierung der Stadtstrukturtypen «durchgrünter Stadtkörper» und «kompakter Stadtkörper» aus dem regionalen Richtplan fachlich unterstützt wird. Da durch die Präzisierung im kommunalen Richtplan eine Abweichung bei der Abgrenzung der beiden Stadtstrukturtypen resultiert, muss aber zur Einhaltung des planerischen Stufenbaus eine Anpassung des regionalen Richtplans vorgenommen werden. Diese wird von Seiten Kanton aus materieller Sicht als festsetzungsfähig betrachtet.

– Siedlungsentwicklung: Bezüglich ISOS ist die Interessensermittlung und -bewertung in einem separaten Dokument abzuhandeln.

- Siedlungsentwicklung: Der Bezug zu den gemäss übergeordneten Richtplanaufträgen wichtigen Arbeitsplatzgebieten ist deutlicher hervorzuheben.
- Freiraumentwicklung: Der Kanton empfiehlt neben den quantitativen Aspekten auch verstärkt die qualitative Ausgestaltung und die vorhandenen Vernetzungselemente zu betonen.
- Öffentliche Bauten und Anlagen: Gemäss Kanton muss die Thematik der Durchstossung von Landwirtschaftsgebiet ergänzt werden.
- Abstimmung mit der Verkehrsplanung: Der Kanton hat empfohlen, die Massnahme zur Anpassung der Parkplatzverordnung dahingehend umzuformulieren, dass die Anpassung nicht nur geprüft, sondern tatsächlich vorgesehen wird.

7. Parallele Verfahren im Erarbeitungsprozess und weiteres Vorgehen

Die Erarbeitung des kommunalen Richtplans erfolgt in enger Abstimmung mit folgenden stadtinternen und externen Planungen und Prozessen:

- Erlass kantonale Erschliessungsverordnung (Vernehmlassungsverfahren 2017).
- Regionaler Richtplan Stadt Zürich, RRB vom 21. Juni 2017 (laufendes Rechtsmittelverfahren betreffend einzelnen Festlegungen).
- BZO Teilrevision 2016 (laufende Rechtsmittelverfahren).
- Kantonales Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zur Umsetzung von Art. 5 RPG.
- Verordnung über den preisgünstigen Wohnraum (PWV) gestützt auf § 49b PBG.
- Kommunale Energieplanung (Genehmigung Baudirektion 2017).
- Masterplan Stadtklima (Erarbeitung).
- Revision Kommunaler Verkehrsrichtplan (Erarbeitung parallel zum kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen).
- Festlegung Gewässerraum (Erarbeitung).
- Teilrevision PBG neuer § 67a PBG zum Planen und Bauen im Uferbereich von Seen (Vernehmlassungsverfahren 2017).

Mit der Erarbeitung des Entwurfs des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, der anschliessenden stadtinternen Vernehmlassung und kantonalen Vorprüfung wurde die 1. Phase des Projekts abgeschlossen. Aufgrund der Einwendungen aus der Vernehmlassung wurde der Richtplan überarbeitet und die Festlegungen weiter präzisiert. Die Anträge der kantonalen Amtsstellen wurden weitgehend übernommen (vgl. vorstehend Ziffer 6). Die überarbeitete Vorlage wird nun im Rahmen der öffentlichen Auflage der interessierten Bevölkerung zur Mitwirkung vorgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage wird die Vorlage dem Kanton zur zweiten kantonalen Vorprüfung eingereicht und den Nachbargemeinden zur Anhörung zugestellt. Im Vorgehenskonzept, welches in einer stadtinternen Vernehmlassung mit den relevanten Dienstabteilungen abgestimmt ist, sind nach der öffentlichen Auflage folgende weiteren Arbeitsphasen vorgesehen:

- Ende 4. Quartal 2018 / Anfang 1. Quartal 2019: Überarbeitung der Vorlage.
- Ab 1. Quartal 2019: Beratung im Gemeinderat.
- Zieltermin Anfang 2020: Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

8. Verbindlichkeit und Kommunikation

Der vorliegende Stand des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen wird im weiteren Verlauf der öffentlichen Auflage und des Festsetzungsverfahrens Änderungen und Präzisierungen erfahren.

Aufgrund der öffentlichen Bedeutung der Inhalte des kommunalen Richtplans hat die Kommunikation einen hohen Stellenwert bei der weiteren Bearbeitung, Konsolidierung und künftigen Umsetzung des kommunalen Richtplans. Ein wichtiges Produkt für die Kommunikation ist das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt». Dieses ist in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Dienstabteilungen erarbeitet worden und beschreibt ein strategisches Zielbild der Stadt Zürich für den Zeithorizont 2040. Es zeigt gesamthaft die Themen Siedlung, Freiraum, Nutzung, Verkehr, öffentlicher Raum und öffentliche Bauten und Anlagen und beschreibt darüber hinaus die Handlungsfelder und zugrundeliegenden Strategien der räumlichen Entwicklung. Mit Hilfe des Faltblatts «Zürich 2040» sollen die Inhalte des kommunalen Richtplans für die interessierte Bevölkerung verständlich vermittelt werden.

Das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» dient als begleitende Information zur kommunalen Richtplanung. Es ist nicht Gegenstand der verbindlichen Planfestsetzung und kein formelles Planungsinstrument. Das Faltblatt wird den Auflageakten beigelegt.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin und dem Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Vorlage kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich gemäss nachstehenden Unterlagen, alle datiert vom 8. August 2018, wird für die Anhörung und öffentliche Auflage nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) verabschiedet:
   - Richtplantext
   - Richtplan im Massstab 1:15 000
2. Die Vorlage kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wird während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist können sich alle interessierten Personen schriftlich zum Inhalt äussern.
3. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird gesamthaft durch den Gemeinderat bei der Festsetzung des kommunalen Richtplans Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich entschieden. Danach stehen Festsetzung und Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Einsichtnahme offen.
4. Die Vorlage kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich wird der Baudirektion zur zweiten Vorprüfung sowie den Nachbargemeinden Regensdorf, Rümlang, Opfikon, Wallisellen, Dübendorf, Fällanden, Maur, Zollikon, Kilchberg/ZH, Adliswil, Stallikon, Uitikon, Schlieren und Oberengstringen zur Anhörung zugestellt.
5. Das Faltblatt «Zürich 2040 – ein räumliches Konzept für die wachsende Stadt» dient als begleitende Information und als Kommunikationsmittel zur kommunalen Richtplanung. Das Faltblatt wird den Auflageakten beigelegt.

6. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird eingeladen, die öffentliche Auflage der Vorlage kommunaler Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen der Stadt Zürich im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich bekanntzugeben und das Mitwirkungsverfahren durchzuführen sowie die erforderlichen Unterlagen der Baudirektion zur zweiten Vorprüfung einzureichen.

7. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements, des Departements der Industriellen Betriebe, des Schul- und Sport- sowie des Sozialdepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten und *nach Ablauf der Sperrfrist (19. September 2018) ohne Beilage* an Statistik Stadt Zürich, Stadtentwicklung Zürich, die Liegenschaftenverwaltung, das Büro für Wohnbauförderung, den Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich, das Tiefbauamt, Geomatik und Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau, Immobilien Stadt Zürich, die Verkehrsbetriebe, den Energiebeauftragten, das Sportamt sowie die Sozialen Dienste.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti